

# Informationen für Berufsheimnisträger\* betr. der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz (Stand 10.09.12)

## Inhalt:

- Definition und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mit ergänzenden Hinweisen
- Rechtsgrundlagen
- Kontaktdaten Fachkräftepool Landkreis Heidekreis (Sozialraumpartner und Beratungsstellen)
- Kontaktdaten Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)
- Grafik betr. der Pflichten, Ansprüche und Befugnisse gem. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG (Teil des Bundeskinderschutzgesetzes)

## Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hier eine Auswahl relevanter Definitionen:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche u./o. seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen ( z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“  
(Bundestag Drucksache 10/4560)

Kindeswohlgefährdung „ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“  
(Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009)

Kindeswohlgefährdung ist eine „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“  
(Schone et al. 1997, S. 21)

Auf Besonderheiten im Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff wird weiter unten („Ergänzende Hinweise“) noch eingegangen.

\* zu den angesprochenen Berufsgruppen siehe Seite 4. Die Definition folgt weitgehend den Bestimmungen des § 203 StGB Verletzung von Privatheimnissen

## Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(unter Zugrundlegung der Definition des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge)

Der Auslöser für die Verpflichtungen, Befugnisse und Ansprüche der Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (s.u.) sind „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Die Bewertung, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das nachfolgende Verfahren

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist zu berücksichtigen.

Aus der dazu vorhandenen Forschung und den Erfahrungen der Praxis heraus können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

### **Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:**

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse,
- Gesetzesverstöße.

## Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
  - sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
  - Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
  - Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
  - desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
  - traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
  - schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
  - soziale Isolierung der Familie,
  - desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.
- Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:
- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
  - fehlende Problemeinsicht,
  - unzureichende Kooperationsbereitschaft,
  - mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
  - bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
  - frühere Sorgerechtsvorfälle.

## Ergänzende Hinweise:

einige der o. g. Indikatoren erfordern Fachwissen oder umfangreichere Informationen, insbesondere was die Festlegung geeigneter Schwellenwerte betrifft. Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein **rechtliches und normatives Konstrukt**. Es basiert auf objektiven Sachverhalten (Kind hat blaue Flecken, Kind ist mangelernährt, Kind erfährt keine emotionale Zuwendung) **sowie** einer Bewertung dieser Beobachtungen hinsichtlich folgender Kategorien:

<b>Bewertung hinsichtlich:</b>
➤ Möglicher Schädigungen
➤ Erheblichkeit der erwarteten Schädigung
➤ Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Prognose)
➤ Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr
➤ Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr
➤ Erforderlicher und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr

(nach: Expertise Prof. Dr. Schone 2006)

Nicht jeder Hilfebedarf ist mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen. Die Bewertung erfolgt nicht durch den Abgleich mit einem vorgegebenen Gefährdungsbegriff, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, der **in jedem Einzelfall neu** vorzunehmen ist. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch „moderierende Bedingungen“ eine Rolle, wie z. B. das Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit,

insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld. (Harnach-Beck 1995)

## Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

### *§ 4 Abs. 1 und 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

#### *(1) Werden*

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

*in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*

#### *(3) (...)*

Anmerkung: § 4 Abs. 3 KKG ist wegen des inhaltlichen Bezugs weiter unten der Tabelle der ASD Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorangestellt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Fachkräftepool) gem. § 4 Abs. 1 und 2 KKG

Träger / Einrichtung	insoweit erfahrene Fachkraft	Kontakt
Pestalozzi-Stiftung	Herr Biringe Frau Weiner	Erstansprechpartner Herr Christian Biringe Neustädter Str. 10 29690 Schwarmstedt Tel.: 05071 510092 Mobil: 0171 3630629 E-Mail: cbiringe@pestalozzi- stiftung.de Frau Caroline Weiner Tel. 0511 / 77 95 36 82 E-Mail: cweiner@pestalozzi- stiftung.de
Stephanstift	Herr Walter	Moorstr. 14 29664 Walsrode Tel.: 05161-487272 Mobil.: 015202488657 E-Mail: rwalter@stephansstift.de
Vier Linden	Herr Scheele	Soltauer Str. 11 29683 Bad Fallingbostel Tel: 05162- 985573 Mobil: 0162/2084780 Email: scheele@sozialraumprojekt.de
Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE)	Herr Reker	Tel.: 04131-65570 E-Mail: andreas.reker@vse- lueneburg.de
Hilfen aus einer Hand	Frau Weise	Südring 33 29640 Schneverdingen Tel: 05193 - 97 56 04 Email: Sozialraum-Buero- Schnever@T-Online.de
Kirchenkreis Walsrode Lebensberatungsstelle	Herr Schäfer- Erhardt Herr Werner	Kirchplatz 8 29664 Walsrode Tel.: 05161 8010 E-Mail: info@lebensberatung- walsrode.de

Landkreis Soltau-Fallingb. Erziehungsb. Stelle	Frau Kirch-Grütter Frau Bartkowiak Frau Bartz Frau Querfurth Herr Tödter	In den Hübeeten 5 29614 Soltau Tel.: 05191 70232 E-Mail: <a href="mailto:erziehungsberatung@heidekreis.de">erziehungsberatung@heidekreis.de</a>
--	--	--

§ 4 Abs. 3 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

*(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/  
Zuständige Bezirkssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter

Die nachfolgende Liste unterstützt eine zielgerichtete Mitteilung erforderlicher Daten gem. § 4 Abs. 3 KKG nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Grundsätzlich werden Mitteilungen aber von allen Bezirkssozialarbeiterinnen und –sozialarbeitern aufgenommen und nach demselben Verfahren dokumentiert.

Ort	Zuständig, Telefon, E-Mail	Vertretung
<b>Bad Fallingb. (Stadt östlich der Bahnlinie)</b> Dorfmark, Vierde, Riepe, Mengeb. , Sieverdingen Ebbing. , Hamwiede Idsingen, Stellichte Osterheide (Ostenholz)	Herr Borrs 05162 970-388 <a href="mailto:m.borrs@heidekreis.de">m.borrs@heidekreis.de</a>	Fr. Freudenthal Frau Rabe
<b>Bad Fallingb. (Stadt westlich der Bahnlinie)</b>	Frau Rabe 05162 970-290 <a href="mailto:s.rabe@heidekreis.de">s.rabe@heidekreis.de</a>	Fr. Freudenthal Herr Borrs
<b>Walsrode (Stadt südlich der Linie Oskar-Wolf-Str./ Lange Str./ westlich Benzer/ die "Grenzstraßen" excl.)</b> Benzen, Hollige Hünzingen, Hünzingen Kolonie Fulde, Schneeheide	Frau Gualtieri 05162 970-259 <a href="mailto:o.gualtieri@heidekreis.de">o.gualtieri@heidekreis.de</a>	Frau Fischer; Frau Stratmann
<b>Walsrode (Stadt nördlich der Linie Oskar-Wolf-Str./ Moorstr.)</b>	Frau Freudenthal 05162 970-384 <a href="mailto:s.freudenthal@heidekreis.de">s.freudenthal@heidekreis.de</a>	Herr Borrs; Frau Rabe

<b>Walsrode</b> (Stadt <b>östlich</b> der Linie Benzer- (die "Grenzstraßen" incl.)/ südlich Brück- und Quintusstr. Honerdingen, Meinerdingen Düshorn, Beetenbrück Bockhorn, Krelingen Westenholz, Kirchboitzen, Altenboitzen, Klein Eilstorf Groß Eilstorf, Nordkampen Südkampen, Vethem	Frau Böhling 05162 970-383 s.boehling@heidekreis.de	Herr Köhne
Samtgemeinde <b>Rethem</b> Samtgemeinde <b>Ahlden/ Hodenhagen</b> (außer Hademstorf)	Fr. Stratmann 05162 970-381 k.stratmann@heidekreis.de	Frau Fischer; Frau Gualtieri
<b>Bomlitz</b> , Uetzingen Elferdingen, Borg	Herr Köhne 05162 970-397 j.koehne@heidekreis.de	Frau Böhling
Samtgemeinde <b>Schwarmstedt</b> Hademstorf	Frau Fischer 05162 970-147 s.fischer@heidekreis.de	Frau Stratmann Frau Gualtieri
<b>Munster</b> Breloh, Oerrel, Trauen	Herr Wolff 05191 92745-10 a.wolff@heidekreis.de	Herr Riebesel
<b>Munster</b> <b>Wietzendorf</b> Töpingen, Alvern, Ilster, Lopau	Herr Riebesel 05191 92745-13 u.riebesel@heidekreis.de	Herr Wolff
<b>Schneverdingen</b> Lünzen, Ehrhorn, Zahrensen, Insel, Großenwede, Wesseloh	Frau Schalkowski 05191 92745-12 i.schalkowski@heidekreis.de	Herr Hanau
<b>Schneverdingen</b> Schülern, Heber, Langeloh <b>Neuenkirchen</b>	Herr Hanau 05191 92745-14 j.hanau@heidekreis.de	Frau Schalkowski
<b>Soltau (Ost)</b> Ahlften, Tetendorf, Brock Oeningen, Deimern Wolterdingen, Dittmern Harber, Moide	Frau Winiarski 05191 92745-15 v.winiarski@heidekreis.de	Herr Hahn
<b>Soltau (West)</b> Wiedingen, Marbostel Meinern, Mittelstendorf Woltem, Leitzingen, <b>Bispingen</b>	Herr Hahn 05191 92745-20 d.hahn@heidekreis.de	Frau Winiarski
<p>Außerhalb der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung ist zur Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung die <b>Rufbereitschaft des Jugendamtes</b> über die Einsatzleitstelle der Rettungsdienste und Feuerwehr unter Tel. 05191 / 92927 oder 92929 jederzeit erreichbar.</p>		

Übersichtsgrafik betr. der Pflichten, Ansprüche und Befugnisse der Berufsheimnisträger gem. KKG

